

Satzung des „Schulfördervereins der Staatlichen Regelschule Seelingstädt e.V.“

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Staatlichen Regelschule Seelingstädt e.V.“
Er hat seinen Sitz in Seelingstädt.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er möchte mit seiner Arbeit die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Regelschule unterstützen.
Folgende Grundanliegen werden durch den Verein ermöglicht:

- Unterstützung der Regelschule in seinen Bemühungen um Bedeutung und Ansehen im Einzugsgebiet.
- Formierung von Freunden und Förderern bei der Überwindung von Problemen und Schwierigkeiten.
- Erweiterung des Bildungsangebots über den Unterricht hinaus.
- Durch Geld- und Sachspenden kann die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus wahrgenommen werden, das gilt auch für die Unterstützung kultureller, wissenschaftlicher und sportlicher Vorhaben.
- Entscheidung über die Vergabe der Spenden und Zuschüsse von Eltern, Förderern und Firmen zum Nutzen der Schüler.

§ 4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.
Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 5. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung
und deren Annahme durch den Vorstand.
- § 6. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche
Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.
- § 7. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und anderer Förderer der
Regelschule
 - b) den Erträgen des Vereinsvermögens
 - c) es wird ein Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro Monat (bzw. 12,00 € pro
Jahr) erhoben

3. Organe des Vereins

- § 8. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem
Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein.
- § 9. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus
dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern besteht.
Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an
die Regelschule.
- § 10. Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens
4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand und
Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre. Der Vorstand allein ist nur bei
Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig.

§ 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.
Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13. Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

§ 14. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit bei der Versammlung anwesender Mitglieder notwendig.
Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer beurkundet.

4. Auflösung des Vereins

§ 15. Im Fall der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Staatlichen Regelschule Seelingstädt zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden ist.

Seelingstädt, 19.02.2015

Unterschriften: